

§ 8.

Nach der Bestellung werden die Standesbeamten und deren Stellvertreter durch das zuständige Amtsgericht dahin verpflichtet,

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters des Standesbeamten) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten wollen.

Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Uebernahme des Gemeindeamtes geleisteten Diensteid.

Bei der Verpflichtung sind die Standesbeamten zugleich anzuweisen, daß sie bei Anmeldung von Geburten und bei Eheschließungen die Beteiligte(n) auf die hinsichtlich der Taufe und der Trauung bestehenden kirchlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen und alles zu vermeiden haben, was den Beteiligte(n) zu der Auffassung Anlaß geben könnte, als seien sie der Erfüllung dieser Verpflichtungen überhoben.

§ 9.

In jedem Orte, in welchem ein Standesbeamter seinen Amtssitz hat, ist am Eingang des Gebäudes, worin das Geschäftszimmer des Standesbeamten sich befindet, ein Schild mit der Aufschrift „Fürstliches Standesamt“ anzubringen.

§ 10.

Die Dienstiegel, deren sich die Standesbeamten bei Ertheilung von Bescheinigungen und Auszügen aus den Registern zu bedienen haben, müssen das Fürstlich Rheinische Landeswappen und die Umschrift:

„Fürstl. Rhein. F. V. Standesamt, Bezirk . . .“
enthalten.

§ 11.

Die Festsetzung der nach § 8 des Reichsgesetzes von den Gemeinden zu tragenden sachlichen Kosten steht in allen Fällen, wo eine solche nötig wird, dem Amtsgerichte zu.

§ 12.

In allen Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter oder gleichzeitiger Erledigung dieser Ämter hat der Gemeinde-